



II-4564 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVIII. Gesetzgebungsperiode

Dr. WERNER FASSLABEND
BUNDESMINISTER FÜR LANDESVERTEIDIGUNG

1030 WIEN
DAMPFSCHIFFSTRASSE 2

GZ 10 072/942-1.13/91

24. Jänner 1992

Herrn

Präsidenten des Nationalrates

Parlament

1017 Wien

2017IAB

1992 -01- 24

zu 2044!J

Die Abgeordneten zum Nationalrat Gratzner und Genossen haben am 26. November 1991 unter der Nr. 2044/J an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend Beantwortung der Anfrage Nr. 1208/J gerichtet, die folgenden Wortlaut hat:

"In Beantwortung der Anfrage 1208/J der Abgeordneten Gratzner, Meisinger an den Bundesminister für Landesverteidigung betreffend rechtswidriger Weisungen in seinem Ressort bat der Bundesminister für Landesverteidigung um Verständnis dafür, daß er derzeit nicht in der Lage ist, die vorliegende Anfrage zu beantworten, da er den laufenden Ermittlungen nicht vorgreifen kann.

Er führte zudem aus, daß in derselben Angelegenheit derzeit auch Erhebungen der Disziplinarabteilung seines Hauses im Gange sind, deren Ergebnis in einigen Wochen vorliegen wird.

Dem Vernehmen nach wurde der Leiter der Sektion IV mit Ministerweisung angewiesen, den betroffenen stellvertretenden Abteilungsleiter unverzüglich der Verwendung zuzuführen, die seiner Diensterteilung vom 16. März 1984 entspricht, was zwischenzeitlich geschehen sein soll. Des weiteren sollen zwischenzeitlich auch die obangeführten Erhebungen abgeschlossen worden sein.

Die unterzeichneten Abgeordneten fordern daher den Bundesminister für Landesverteidigung auf, die o.a. Anfrage gestellten Fragen im Detail zu beantworten und stellen zusätzlich folgende weitere

A n f r a g e :

9. Liegen Dienstpflichtverletzungen Vorgesetzter vor? Wenn ja, welche Maßnahmen allgemeiner bzw. disziplinarer Natur wurden eingeleitet? Wenn noch keine Maßnahmen eingeleitet wurden, wann und welche beabsichtigen Sie einzuleiten? Wenn Sie dies nicht beabsichtigen, warum nicht?"

Diese Anfrage beantworte ich wie folgt:

Die von mir veranlaßten Erhebungen haben leider bestätigt, daß ein stellvertretender Abteilungsleiter des Bundesministeriums für Landesverteidigung durch rechtswidrige Weisungen seiner unmittelbaren Vorgesetzten über einen längeren Zeitraum an der Wahrnehmung der mit seinem Arbeitsplatz verbundenen Aufgaben gehindert wurde. Der Grund für diese Vorgangsweise lag offenkundig in tiefgreifenden persönlichen Differenzen zwischen dem Betreffenden und seinem Abteilungsleiter. Hiebei ist den Vorgesetzten lediglich zuzubilligen, daß sie darum bemüht waren, die beiden Kontrahenten zu trennen, sie bedienten sich dabei aber nicht rechtskonformer Mittel.

Diese Vorgänge, die lange vor meinem Amtsantritt ihren Ausgang nahmen, wurden von mir unmittelbar nach Kenntnisnahme zum Anlaß für umfassende Erhebungen genommen. Auf Grund des Ergebnisses dieser Ermittlungen veranlaßte ich noch im Juli 1991, daß der betreffende Bedienstete unverzüglich wieder jener Verwendung zugeführt wurde, die seiner Dienst- bzw. Funktionseinteilung entspricht. Bereits im September 1991 wurden hinsichtlich der verantwortlichen Vorgesetzten die erforderlichen disziplinarrechtlichen Maßnahmen getroffen; im Hinblick auf das verfassungsgesetzlich gewährleistete Recht auf Datenschutz sowie mit Rücksicht auf § 35 des Heeresdisziplinargesetzes 1985 ist es mir nicht möglich, nähere Details über den Inhalt der getroffenen disziplinarrechtlichen Maßnahmen bekannt zu geben.

Im übrigen darf ich den Anfragestellern versichern, daß derartige Vorkommnisse im Bundesministerium für Landesverteidigung keineswegs üblich sind.

Hinsichtlich der seinerzeitigen Fragen nach der Berechtigung der Schaffung eines selbständigen Referates in der Quartiermeisterabteilung ist zu bemerken, daß das Projekthandbuch "Verwaltungsmanagement" ausdrücklich die Notwendigkeit einer Gemeinkosten-Wertanalyse anerkennt, eine Aufgabe, die in Hinkunft im Rahmen der genannten Abteilung wahrgenommen werden soll.

Was die Frage einer allfälligen Einsparung des gegenständlichen Arbeitsplatzes betrifft, darf ich mitteilen, daß im Rahmen der Geschäftseinteilungsreform der Zentralstelle beabsichtigt ist, die Abteilung Geld- und Rechnungswesen aufzulösen bzw. einzelne ihrer Agenden anderen Abteilungen zuzuordnen.

